

Stadt Kamp-Lintfort

SUCHRÄUME FÜR DIE ERRICHTUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

Tabuflächenanalyse für das Stadtgebiet

Planungsamt

November 2012

INHALT

Inhalt	2
Karten im Anhang	2
Glossar	3
Anlass und Zielsetzung	4
Rechtliche Grundlagen zum Umgang mit Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	5
Entwicklung und aktueller Stand zu Windenergieanlagen in Kamp-Lintfort	6
Abgrenzung Untersuchungsraumes und Definition der Referenzanlage	8
Ermittlung der Tabu- und der Potenzialflächen	9
Schritt 1 Definition der Schutzgüter und Festlegung der Abstände	9
Schritt 2: Tabuflächen Und potenzialflächen	15
Schritt 3: Städtebauliche Kriterien und vertiefende Betrachtung	15
Ergebnis: Ermittlung von Suchräumen	17

KARTEN IM ANHANG

Karte 1	Schutzgut Siedlungsbereiche
Karte 2	Schutzgut Freiraum
Karte 3	Schutzgut Infrastruktur
Karte 4	Tabuflächenanalyse
Karte 5	Suchräume

GLOSSAR

Schutzgut	Siedlungsbereiche oder Naturräume haben in Bezug auf die Auswirkungen von Windenergieanlagen eine besondere Schutzbedürftigkeit. Diese Schutzgüter kommen als Standorte für Windenergieanlagen grundsätzlich nicht in Betracht.
Schutzzone/ Pufferzone	Bei bestimmten Schutzgütern reicht ein unmittelbarer Flächenschutz nicht aus. Um negative Auswirkungen von Windenergieanlagen (z.B. optische Bedrängung, Lärmimmissionen, etc.) auf das jeweilige Schutzgut zu verhindern, werden durch Schutzabstände Schutzzonen bzw. Pufferzonen gebildet.
Tabufläche	Das Schutzgut mit seinen jeweiligen Schutzzonen ergibt die Tabufläche . Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.
Potenzialflächen	Flächen im Stadtgebiet, welche nicht als Tabuflächen eingestuft werden sind demnach Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen.
Suchräume	Als Suchräume werden die Potenzialflächen bezeichnet, welche nach Prüfung der rechtlichen und städtebaulichen Kriterien für eine einzelfallbezogene Detailuntersuchung in Frage kommen.
Repowering	Repowering bezeichnet das Ersetzen alter Anlagen zur Stromerzeugung durch neue Anlagen, beispielsweise mit höherem Wirkungsgrad. Der Begriff wird vor allem im Zusammenhang mit Windkraftanlagen verwendet.
Konzentrationszone für Windenergieanlage	Eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (auch Windkraftzone oder Windkraft-Konzentrationszone) ist gemäß Bauplanungsrecht eine im Flächennutzungsplan abgegrenzte und dargestellte Fläche, in der Windenergieanlagen vorrangig zu errichten sind.

ANLASS UND ZIELSETZUNG

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, der Endlichkeit fossiler Energieträger wie Öl, Kohle und Gas sowie dem von der deutschen Bundesregierung beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie ist der Ausbau erneuerbarer Energien eines der vordringlichsten Projekte zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung.

Das Land NRW beabsichtigt eine Reduzierung der CO₂ – Emissionen um 25 % bis zum Jahr 2020 und um 80 % bis zum Jahr 2050. Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Hier spielt auch die Nutzung der Windenergie eine Rolle.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung einen neuen „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ – kurz „Windenergie-Erlass“ beschlossen. In diesem heißt es, dass zur Schonung des Freiraums und zur optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) an geeigneten, verträglichen Standorten einer Vielzahl von Einzelanlagen in der Regel vorzuziehen ist. Darüber hinaus erhält das „Repowering“, der Austausch veralteter Windenergieanlagen durch neue moderne Windenergieanlagen, die neben stärkerer Leistung auch baulich höher und mit größeren Rotoren ausgestattet sind (§ 30 EEG), mehr Gewicht.

Die Stadt Kamp-Lintfort stellt im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) bereits zwei „Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ im südlichen Stadtgebiet dar, in den bereits insgesamt drei WEA errichtet wurden. Die Darstellung erfolgte im Rahmen der 6. Änderung des FNP im Jahr 1999. Grundlage für die Zonenausweisung war ein Gutachten des Kommunalverbandes Ruhr (KVR) aus dem Jahr 1998.

Der neue Windenergie-Erlass hat auch in Kamp-Lintfort dazu geführt, dass in den vergangenen Monaten vielfache Anfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen von Bürgern (insbesondere Flächeneigentümer), Investoren und Projektentwicklern eingegangen sind. Auch gibt es aktuell konkrete Überlegungen von Seiten der Stadtwerke Kamp-Lintfort gemeinsam mit Flächeneigentümern und Investoren an geeigneten Standorten eine oder mehrere Windenergieanlagen zu errichten.

Aus diesem Grund hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 08.05.2012 die Verwaltung damit beauftragt, sich grundsätzlich mit dem Thema zu befassen und als ersten Schritt zu untersuchen, ob es grundsätzlich geeignete Standorte für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Kamp-Lintfort gibt. Die nun vorliegende Tabuflächenanalyse soll als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen dienen. Im Ergebnis der rein flächenhaften Betrachtung werden grundsätzliche Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen aufgezeigt. Als nächster Schritt sind geeignete Partner zu finden, die ein überzeugendes Konzept im Hinblick auf Projektorganisation, Form der Bürgerbeteiligung usw. vorlegen können.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUM UMGANG MIT KONZENTRATIONSZONEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen ergibt sich u.a. aus den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Zusätzliche Vorgaben für Vorhaben in Nordrhein-Westfalen sind im „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 11.07.2011 (WEA-Erlass) formuliert. Insbesondere hinsichtlich notwendiger Abstände zwischen WEA und schutzwürdigen Nutzungen werden dort Planungshinweise gegeben. Wesentliche Bestandteile dieses Erlasses sind:

- Planungs- und bauordnungsrechtliche Empfehlungen zur Überprüfung und Zulässigkeit von WEA,
- Empfehlungen zu Abstandsflächen der WEA zu bspw. Wohnbebauung, Verkehrstrassen, etc.
- Ausführungen zur immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit,
- Angaben zu Verfahrensabläufen und Beteiligungen mit dem Ziel, weitgehende Transparenz und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten
- Empfehlung für Bürgerwindparks,
- Verbesserung von Rahmenbedingungen des Repowerings,
- Ausführungen zu Kleinwindanlagen,
- Ausführungen zum Ausschluss von Windenergieanlagen in sog. Tabubereichen, z.B. in für den Naturschutz wertvollen Gebieten verbunden mit Abstandsregelungen und Hinweisen für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Regionalplan und Baugesetzbuch: Ausweisung von Konzentrationszonen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf aus dem Jahr 1999 formuliert im Kapitel Energieversorgung das Ziel, Windenergie auf geeigneten Standorten verstärkt für die Stromgewinnung zu nutzen. Die Kommunen werden aufgefordert, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) in ihrem Flächennutzungsplan darzustellen, um die Errichtung der Anlagen vorausschauend zu steuern.

Nach § 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Kommunen im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergie darstellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der in der Regel einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegensteht. Voraussetzung für das Ausweisen einer oder auch mehrerer Konzentrationszonen ist, dass das ganze Gemeindegebiet auf geeignete Areale untersucht wurde. Es ist zu begründen, welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der WEA-Konzentrationszone(n) ausschlaggebend waren.

ENTWICKLUNG UND AKTUELLER STAND ZU WINDENERGIEANLAGEN IN KAMP-LINTFORT

Da das Thema in Kamp-Lintfort nicht neu ist, hierzu ein kurzer Rückblick:

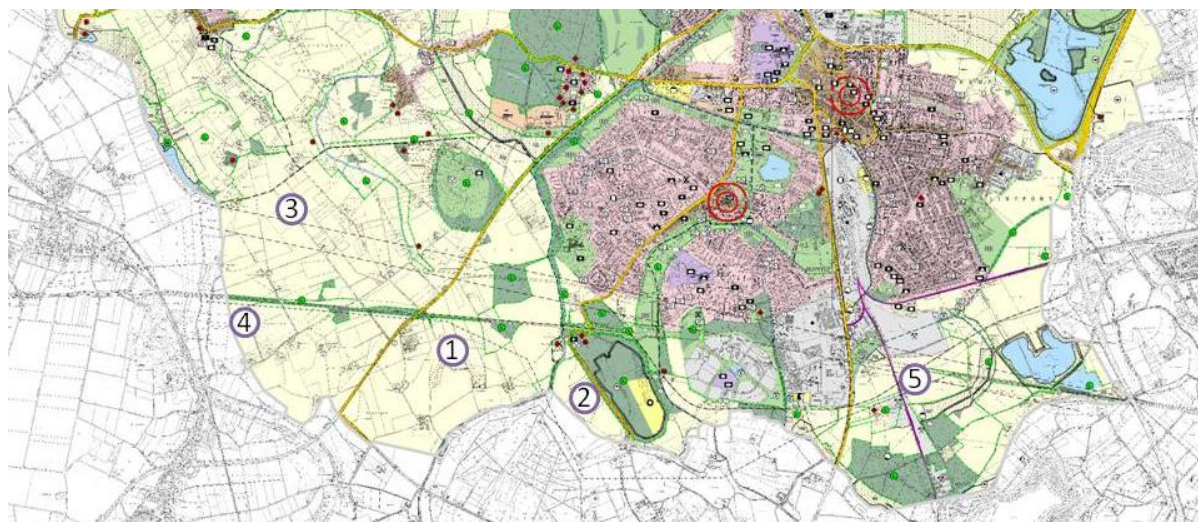
Im Jahr 1998 hat der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR – heute Regionalverband Ruhr) das Gutachten „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Kreis Wesel“ erarbeitet. Es zeigt die Lage möglicher Konzentrationszonen im Kreisgebiet auf. Im ersten Schritt wurden Tabuflächen festgelegt, die für eine Ausweisung von WEA nicht in Frage kommen. Die Flächen außerhalb dieser Tabuflächen waren sogenannte Suchräume. Sie kommen potenziell als Konzentrationszonen für WEA in Frage, bedürfen aber in einem zweiten Schritt einer vertiefenden Betrachtung.

Auf Kamp-Lintforter Stadtgebiet weist das KVR-Gutachten verschiedene Gunstflächen aus. Dabei wurde der gesamte Bereich des Rossenrayer Sees und des Rossenrayer Feldes aus der Untersuchung herausgenommen. Hintergrund war die zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbare Nutzbarkeit der großflächigen Auskiesungsbereiche.

Die Stadtverwaltung unterzog diese Flächen in 1998 einer Detailprüfung. Insgesamt erwiesen sich folgende fünf Flächen als geeignet für die Ausweisung einer WEA-Konzentrationszone.

1. Gebiet südlich der strategischen Bahn zwischen B 510 und Vluybuschstraße (8,2 ha)
2. Gebiet westlich des Eyller Berges (6,6 ha)
3. Dachsbruch (4,3 ha)
4. Wickrather Feld (2,9 ha)
5. Niephauser Feld (3,7 ha)

ABBILDUNG 1: POTENZIALFLÄCHEN AUS KVR-GUTACHTEN (1998)

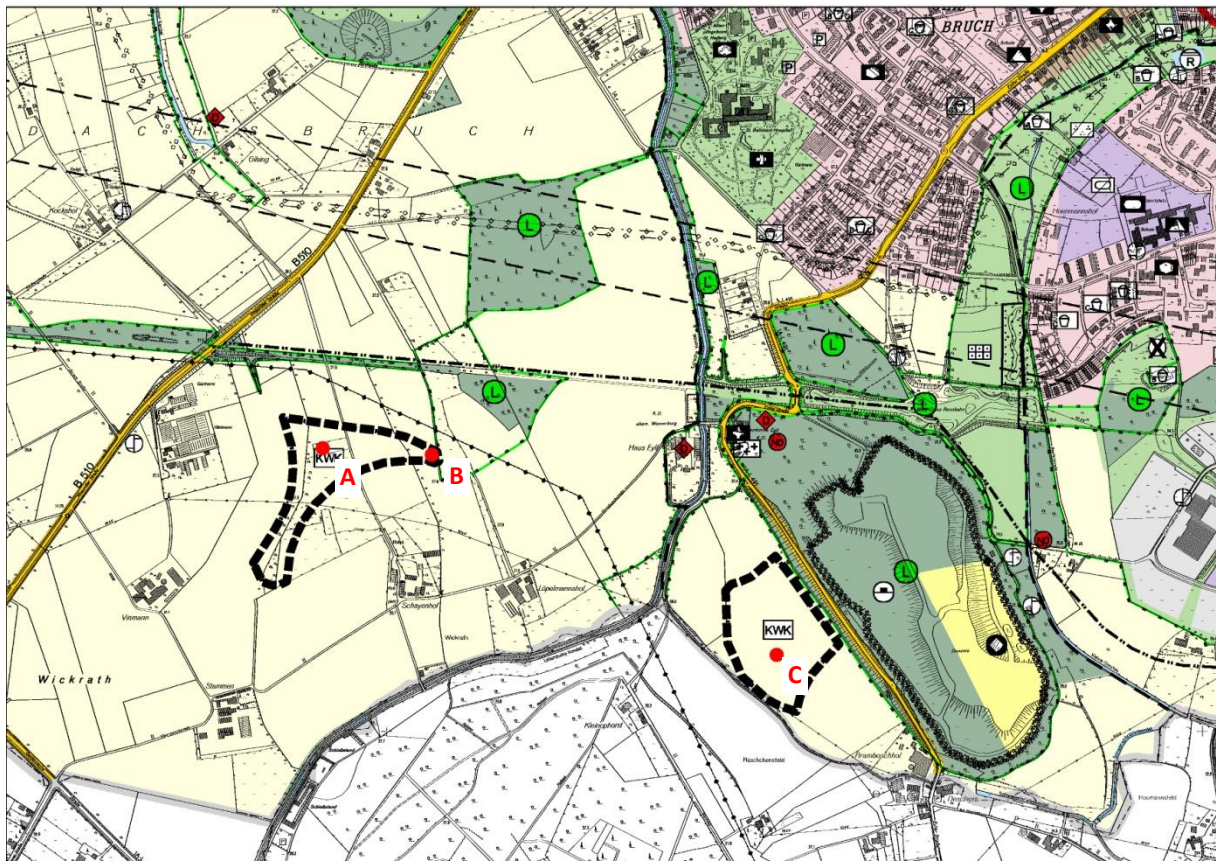


Nach Gesprächen mit den jeweiligen Flächeneigentümern hat der Rat der Stadt im Rahmen der 6. FNP-Änderung mit Beschluss vom 31.08.1999 die Ausweisung der Konzentrationszonen Nr. 1 und 2 beschlossen.

Aktuell befinden sich in diesen zwei Konzentrationszonen drei Windenergieanlagen in Betrieb.

Zone (FNP)	1	1	2
Anlage	A	B	C
Nabenhöhe	111,5 m	73,25 m	111,5 m
Rotordurchmesser	77,0 m	52,90 m	77,0 m
Leistung	1.500 kW	800 kW	1.500 kW

ABBILDUNG 2: WINDENERGIEANLAGEN IN KAMP-LINTFORT - AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



ABGRENZUNG UNTERSUCHUNGSRAUMES UND DEFINITION DER REFERENZANLAGE

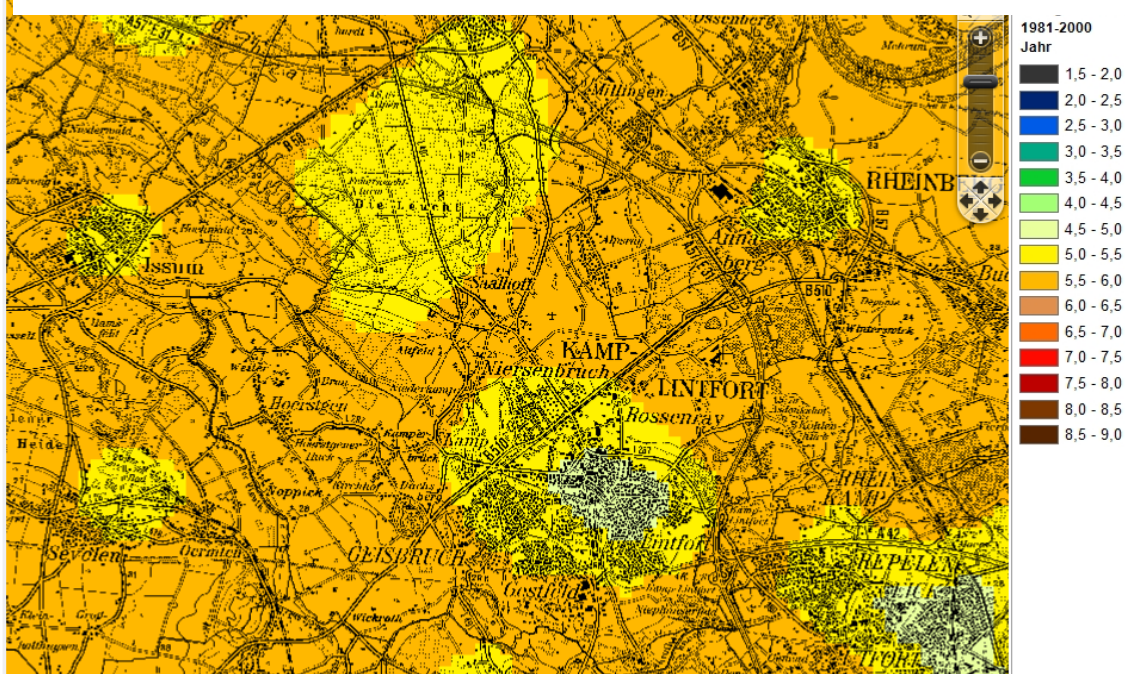
Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Stadtgebiet von Kamp-Lintfort. Hinsichtlich notwendiger Abstandsbereiche von Schutzgütern werden zudem die Randbereiche der angrenzenden Nachbarstädte berücksichtigt.

Um die Schutzabstände konkret festlegen zu können, wurde als Referenz für die nachstehenden Ausführungen eine Anlage der 3 MW-Klasse herangezogen. Die Anlage hat eine Nabenhöhe von 120 m und weist eine Gesamthöhe von 180 m auf. Die Größe der Anlage entspricht den zuletzt in der Region zur Errichtung vorgesehenen WEA.

Im Rahmen eines konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei dem ggf. andere als die hier vorgesehene Referenzanlage errichtet werden sollen, wäre der Abstand entsprechend der tatsächlichen Höhe anzupassen. Ebenso müssten etwaige Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgüter in der vorhabenbezogenen Einzelfallprüfung zu gegebener Zeit berücksichtigt werden.

Die Windhöffigkeit ist ein wichtiger Beurteilungspunkt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) stellt auf der Internetseite www.klimaatlas.nrw.de Kartenmaterial für eine grobe Einschätzung zur Verfügung. Angegeben wird die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in m/s in einer Höhe von 80 m über Grund. Der Standort Kamp-Lintfort liegt in den Zonen mit Windgeschwindigkeiten von 5,0- 6,0 m/s. Ab Windgeschwindigkeiten von 4,5 m/ s. Ist von einer wirtschaftlichen Auslastung der Anlage auszugehen.

ABBILDUNG 3: WINDGESCHWINDIGKEIT IN 80M-HÖHE



Da die in dieser Untersuchung zu Grunde liegende Referenzanlage eine Nabenhöhe von ca. 120 m aufweist, ist davon auszugehen, dass die Windhöffigkeit am Rotor dieser Anlage höher anzusetzen sein wird, als in der Karte dargestellt. Somit ergeben sich für das gesamte

Stadtgebiet voraussichtlich ausreichende Werte. Konkretere Erkenntnisse sind im Rahmen weiterer Untersuchungen und Einzelfallprüfungen zu ermitteln.

ERMITTLUNG DER TABU- UND DER POTENZIALFLÄCHEN

Aufbauend auf den Annahmen und Ergebnissen der Untersuchung „Konzentrationsflächen für Windenergie im Kreis Wesel“ (KVR 1998) werden zunächst Flächen, die für die Aufstellung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht geeignet sind, als so genannte Tabuflächen definiert und abgegrenzt. Es handelt sich dabei zum einen um Zonen, die aus naturschutz- oder baurechtlichen Gründen zur Ausweisung als Konzentrationszonen für WEA nicht zur Verfügung stehen bzw. in denen die Erteilung einer Baugenehmigung aus Sicherheitsgründen nicht möglich erscheint. Zum anderen um Bereiche, die eine hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber den spezifischen Wirkungen von Windenergieanlagen (insbes. Lärmentwicklung) aufweisen und ein entsprechend hohes Konfliktpotenzial erwarten lassen.

SCHRITT 1 DEFINITION DER SCHUTZGÜTER UND FESTLEGUNG DER ABSTÄNDE

Die Ermittlung der Tabuflächen erfolgt aufgrund von Abständen, die um das jeweils betreffende Schutzgut – z.B. Wohngebiet, Naturschutzgebiet – gelegt werden. Diese Pufferzonen lassen sich zum einen aus dem WEA-Erlass ableiten. Da dieser aber teilweise nur allgemeine Angaben über die Schutzausweisung bestimmter Bereiche formuliert, werden zum anderen folgende gesetzliche und planerische Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt:

- Regionalplan,
- Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG),
- Landesforstgesetz (LfoG),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Landeswassergesetz (LWG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW),
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Landschaftsplan Kreis Wesel (unter Berücksichtigung des Entwurfstandes November 2011)

Im Folgenden werden Ausführungen zu den einzelnen Gebietskategorien gemacht. Eine tabellarische Übersicht am Ende des Kapitels fasst diese Ausführungen noch einmal zusammen.

A Siedlungsbereiche

Wohngebiete, sonstige Wohnlagen

Als Siedlungsbereiche werden die im aktuellen FNP der Stadt Kamp-Lintfort dargestellten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen abgegrenzt, die neben Wohn- und Wohnfolgeeinrichtungen sowie Freiflächen des Wohnumfeldes auch wohnverträgliches Gewerbe beinhalten können. Auch im Außenbereich vorhandene Einzelhöfe und Streusiedlungen sind dem Schutzgut Siedlungsbereich zugeordnet. Darüber hinaus werden die gemäß FNP dargestellten Flächen für den Gemeinbedarf (Schulen, Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen etc.) ebenfalls als Siedlungsbereich berücksichtigt.

Diese Siedlungsbereiche stehen für die Aufstellung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Der WEA-Erlass definiert keine Mindestabstände für Wohnsiedlungsbereiche oder Einzelhöfte. Laut Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 30. November 2001 (AZ 7 A 4857/00) können bei der Festlegung von Tabuflächen aus Gründen des Immissionsschutzes jedoch pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Wohnbebauung im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes angesetzt werden.

Zur Abgrenzung der Tabuflächen wird für generelle Schutzabstände ein Abstand von 750 m zu Siedlungsbereichen als Orientierungswert angenommen. Dies gilt sowohl für die im FNP als Wohnbauflächen dargestellten Bereiche sowie für Flächen des Gemeinbedarfs. Um Einzelhöfe / Hofgruppen und sonstige Wohngebäude im Außenbereich sowie um die im FNP dargestellten gemischten Bauflächen wird ein Lärmschutzabstand von 450 m als Tabufläche definiert. Diese Festlegung entspricht der 2,5-fachen Anlagenhöhe und lässt sich aus allgemeinen Erfahrungswerten vergleichbarer Untersuchungen ableiten.

Gewerbegebiete

Gemäß WEA-Erlass kommen für die Ausweisung von Konzentrationszonen grundsätzlich auch großflächige Gewerbe- und Industriebereiche in Betracht. Gem. § 6 der Landesbauordnung (BauO NRW) ist zu den vorhandenen Gebäuden in Gewerbegebieten jedoch eine Abstandfläche der halben Höhe (0,5 H) der WEA zu berücksichtigen. Bei der hier angenommenen Referenzanlage mit einer Höhe von 180 m ergibt sich somit ein Abstandsradius von 90 m um die Gebäude.

Sonderbauflächen

Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete dienen der Unterbringung von Nutzungen, die anderen Gebietskategorien nicht zugeordnet werden können. In Kamp-Lintfort sind zwei Sondergebiete außerhalb des allgemeinen Siedlungsbereiches und Gewerbegebieten ausgewiesen. Neben der Sportanlage von Alemannia Kamp handelt es sich dabei um den Campingplatz Altfeld. Es wird davon ausgegangen, dass diese Flächen aufgrund ihrer zweckgebundenen Nutzung für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. Die Flächen werden als Tabuflächen dargestellt. Zudem ist auch hier gemäß § 6 der BauO NRW zu den vorhande-

nen Gebäuden ein entsprechender Abstand (halbe Höhe bzw. 90 m) einzuhalten. Darüber hinaus wurden einzelne Bereiche des Campingplatzes Altfeld als Wohnnutzung im Außenbereich mit einer 450 m Schutzzone definiert. Hintergrund ist die vorhandene Ausweisung im Bebauungsplan als Dauercampingplätze.

- Die Schutzausweisungen und -abstände für die Gebietskategorie „Siedlungsbereich“ sind der Karte 1 zu entnehmen

B Freiraum

Natur und Landschaft

Windenergieanlagen sind gemäß WEA-Erlass so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die nachfolgend aufgeführten Bereiche als Standorte für Windenergieanlagen grundsätzlich nicht in Betracht:

- im Regionalplan dargestellte Bereiche für den Schutz der Natur,
- Nationalparke, nationale Naturmonumente, festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile,
- gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope gemäß §§ 47 Landschaftsgesetz (LG NRW) und 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete (einschließlich von Funktionsräumen, um eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden), soweit es sich nicht um die Errichtung von Repowering-Anlagen handelt. In diesem Fall dürfen die Einrichtung und der Betrieb nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Um negative Einflüsse von Windenergieanlagen auf diese Schutzgebiete zu vermeiden, sind ebenfalls entsprechende Abstände einzuhalten. Die Größe der jeweiligen Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten hängt dabei wesentlich vom jeweiligen Schutzzweck des Gebietes ab.

Für folgende naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebiete werden gem. WEA-Erlass Schutz-zonen als Tabufläche definiert:

- Naturschutzgebiete,
- FFH-Gebiete,
- geschützte Landschaftsbestandteile,
- Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

In der Untersuchung wird für diese Bereiche eine Abstandfläche von 300 m definiert. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebietes ein niedriger oder höherer Abstand erforderlich sein. So kann z.B. bei Gebieten mit empfindlichen Vogelarten ein größerer Abstand angezeigt sein.

Für Landschaftschutzgebiete wird in der Analyse ein flächenhafter Schutz des Schutzgutes angesetzt. Eine ggf. darüber hinausgehende Schutzzone muss bei der jeweiligen Detailprüfung der Suchräume im Einzelfall betrachtet werden.

Gewässer

Gemäß § 57 LG NRW besteht außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiche an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m ein grundsätzliches Bauverbot.

Im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort ist kein Gewässer erster Ordnung vorhanden. Bei den Gewässern außerhalb des Siedlungsbereiches handelt es sich um Auskiesungsseen mit einer Fläche größer 5 ha. Hier wird analog ein Abstand von 50 m angesetzt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass bei der Bestimmung der Schutzgüter in Bezug auf die Auskiesungsflächen das jeweilige Rekultivierungsziel zu Grunde gelegt wurde. Im Rossenrayer Feld Nord handelt es sich dabei um eine Wasserfläche, bei den anderen Auskiesungsbereichen wurde eine wiederverfüllte Fläche angenommen.

- Die Schutzausweisungen und -abstände für die Gebietskategorie „Freiraum“ sind der Karte 2 zu entnehmen.

C Infrastruktur

Straßen

Im WEA-Erlass ist der Planungshinweis formuliert, WEA im Bereich vorhandener Infrastrukturtrassen zu bündeln. Dies dient dem Ziel Standorte zu nutzen, an denen die Anlagen aufgrund der Vorbelastung nicht oder nur geringfügig zu zusätzlichen Belastungen führen und dafür bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche geschont werden. Bei der Planung von WEA-Standorten sind in Bezug auf die straßenrechtlichen Anforderungen das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) zu berücksichtigen.

Nach § 9 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m an Bundesautobahnen und bis zu 20 m an Bundesstraßen nicht errichtet werden. Diese Bauverbotszone zzgl. Rotorradius ergibt die jeweilige Schutzzone. Für Bundesautobahnen werden 100 m und für Bundesstraßen 80 m angesetzt. Für Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen wird ebenfalls eine Schutzzone von 80 m angenommen.

Bahnlinien

Für Bahnlinien gilt die Abstandsregelung gem. § 6 Abs.10 der BauO NRW. Demnach bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche nach der Hälfte der größten Höhe. Bei einer angenommenen Höhe der Anlagen von 180 m wird für die Bahnstrecken eine Sicherheitszone von beidseitig 90 m als Tabufläche definiert.

Freileitungen

Aus Sicherheitsgründen ist gemäß des WEA-Erlasses (Ziffer 8.1.2) gegenüber dem äußersten ruhenden Leiter einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) ein Abstand von einem einfachen Rotordurchmesser einzuhalten. Bei der hier angenommenen Gesamthöhe der Anlage ergibt sich ein Abstand von 120 m.

Richtfunkstrecken

Um Funkstörungen zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass kein Teil der Windenergieanlage in das Funkfeld hineinragt und die Funkstrecke unterbricht. I.d.R. wird zur ungestörten Ausbreitung des Funkfeldes ein Schutzbereich ein Abstand von beidseitig 50 m entlang des Richtfunkstrahls mit einem generellen Bauverbot als Tabubereich angenommen. Das Stadtgebiet wird von Süden in West-Ost-Richtung von einer militärischen Richtfunktrasse gequert.

Ferngasleitungen

Ferngasleitungen dürfen i.d.R. nicht überbaut werden. Unter Berücksichtigung eines Sicherheitsstreifens und der Fundamentgröße der WEA wird eine Schutzzone von 20 m angesetzt.

Flughafen

Der Flughafen Saalhof wurde als Schutzgut berücksichtigt. Da je nach Standort einer WEA Einschränkungen des Flugverkehrs zu erwarten sind, ist im weiteren Verfahren eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden erforderlich.

- Die Schutzausweisungen und -abstände für die Gebietskategorie „Infrastruktur“ sind der Karte 3 zu entnehmen.

Die obigen Ausführungen sind nachfolgend noch einmal tabellarisch zusammengefasst:

TABELLE 1: SCHUTZGÜTER MIT SCHUTZABSTÄNDEN

Schutzgut	Schutzzone Tabubereich (in m)	Erläuterung / Bemessungsgrundlage
Siedlungsbereich		
Wohnbauflächen, Flächen für Gemeinbedarf	750	- Annahme 3-fache WEA-Höhe + Zuschlag - keine Vorgaben im WEA-Erlass
Einzelhäuser (Wohnnutzung im Außenbereich)	450	- Annahme nach TA-Lärm - keine Vorgaben im WEA-Erlass
Gebäude in Gewerbegebieten und Sonderbauflächen	90	- § 6 Abs. 10 der BauO NRW
Natur und Landschaft		
Gewässer	50	- größer 5 ha sind 50 m Abstand einzuhalten (57 LG NRW)
FFH-Gebiete	300	- WEA-Erlass - Schutzzone nach eigener Annahme
Naturschutzgebiete und Biotope nach § 62 LG NRW	300	- WEA-Erlass
Landschaftsschutzgebiete	0	- Keine Schutzzone angenommen - Einzelfallprüfung erforderlich
Wald	0	- Keine Errichtung im Wald beabsichtigt
Infrastruktur		
Autobahn	100	- § 9 FStrG Anbauverbotszone + Rotorradius
Bundesstraße	80	- § 9 FStrG Anbauverbotszone + Rotorradius
Landstraße	80	- Annahme wie Bundesstraße
Gemeinde- oder Kreisstraße	80	- Annahme wie übergeordnete Straßen
Bahn	90	- § 6 Abs. 10 BauO NRW
Flugplatz	0	- Vorläufig Tabufläche - Abstimmung mit Behörden erforderlich
Elektrizitätsfernleitungen/ Freileitungen	120	- 2-facher Rotorradius (Durchmesser)
Ferngasleitungen	20	- i.d.R. 10 m ab Fundament
Richtfunk	60	- WEA-Erlass – min. Rotorradius

SCHRITT 2: TABUFLÄCHEN UND POTENZIALFLÄCHEN

Die Ermittlung der für WEA geeigneten und für WEA ungeeigneten Flächen erfolgt GIS-basiert. Hierfür wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes sämtliche Schutzgüter kartiert und hierum die o.a. Schutzabstände gelegt. Die so entstehenden Bereiche sind sogenannte Tabuflächen, die für eine Ausweisung von WEA-Standorten nicht zur Verfügung stehen.

Die Darstellungen der Tabuflächen und der Abstandflächen zu den jeweiligen Schutzgütern erfolgt in den Karten 1 bis 3. Die Karte 4 im Anhang zeigt alle Tabuflächen in Gesamtschau (graue Bereiche). Dabei wurden die Tabuflächen der Siedlungsbereiche, von Natur und Landschaft und Infrastruktur übereinander gelegt. Die hiervon nicht erfassten und in orange dargestellten Flächen (insgesamt 27) sind sogenannte Potenzialflächen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

SCHRITT 3: STÄDTEBAULICHE KRITERIEN UND VERTIEFENDE BETRACHTUNG

Potenzialflächen sind aus städtebaulicher und stadtentwicklungsplanerischer Sicht nicht alle gleichermaßen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA geeignet. In einer vertiefenden Betrachtung werden die 27 Potenzialflächen unter Berücksichtigung städtebaulicher Kriterien bewertet.

Eine wesentliche Rolle für die Überprüfung der Standorte im Hinblick auf ihre Bedeutsamkeit, Empfindlichkeit oder Eignung spielen der Stadtentwicklungsplan Kamp-Lintfort 2020 und das Freiraumkonzept „Gründe Bänder am Wasser“. In diesen politisch beschlossenen Konzepten sind wichtige Zielrichtungen für die zukünftige Stadtentwicklung formuliert. Aus den vorstehenden Konzepten können folgende Prämissen zur Errichtung von WEA abgeleitet werden:

- Bündelung der Standorte („Vermeidung von Verspargelung“):
Kamp-Lintfort versteht sich als Stadt im Grünen. Dabei finden sich zahlreiche qualitätvolle landschaftsräumliche Strukturen. Diese qualitätvolle und vielfältige Landschaft gilt es zu erhalten. Es soll die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit genutzt werden, Windenergieanlagen an besonders geeigneten Standorten zu konzentrieren und eine „Verspargelung“ der Landschaft durch verstreut liegende Anlagen zu vermeiden.
- Nach Möglichkeit gewerblich vorgeprägte Bereiche nutzen:
Teile des Kamp-Lintforter Landschaftsraumes sind durch Auskiesungsbereiche oder Bergbauflächen belegt. Das Landschaftsbild dieser Bereiche ist grundsätzlich als unempfindlicher gegenüber Windenergieanlagen einzustufen als intakte Landschaftsräume. Für die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen sind daher diese gewerblich vorgeprägten Bereiche prioritär zu betrachten.
- Keine Windenergieanlagen im Wald:
Mit dem Windenergieerlass 2011 ist zwar die Möglichkeit geschaffen worden, die bisher weitgehend ungenutzte Flächenkulisse „Wald“ für die Errichtung von Windener-

gieanlagen unter bestimmten Rahmenbedingungen nutzbar zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass das in Frage kommende Gebiet sehr walddreich ist und keine sonstigen Flächen für Windenergie in Frage kommen. Aufgrund der hohen örtlichen und regionalen Bedeutung der Leucht und des Niederkamper Waldes für die Naherholung und der Möglichkeit weitere Flächen außerhalb des Waldes in Kamp-Lintfort für die Windenergienutzung benennen zu können, werden die größeren Waldflächen Leucht und Niederkamper Wald als Standorte für WEA nicht in Betracht gezogen. Dies gilt ebenso für die kleineren Waldflächen wie Hoher Busch, Dachsberg und Niersenberg.

- Schutz der niederrheinischen Kulturlandschaft:
Große Teile des Kamp-Lintforter Stadtgebietes besitzen einen beachtlichen kulturhistorischen Wert. Boden- und Naturdenkmäler sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Eine pauschale Abgrenzung über Schutzbereiche erscheint hier nicht zielführend. Eine grundsätzliche Bewertung der Potenzialflächen soll hier in Form eines überschlägigen Abgleichs zwischen der jeweiligen Potenzialfläche und in der Nähe befindlichen Boden- oder Naturdenkmälern erfolgen.
- Schutz von Bereichen mit Freizeit- und Erholungsfunktion:
Kamp-Lintfort ist reich an Qualitäten für Freizeit und Erholung. Die Potenzialflächen sind daher mit den Ergebnissen und Zielaussagen des Freiraumkonzeptes „Grüne Bänder am Wasser“ (2011) abzugleichen.

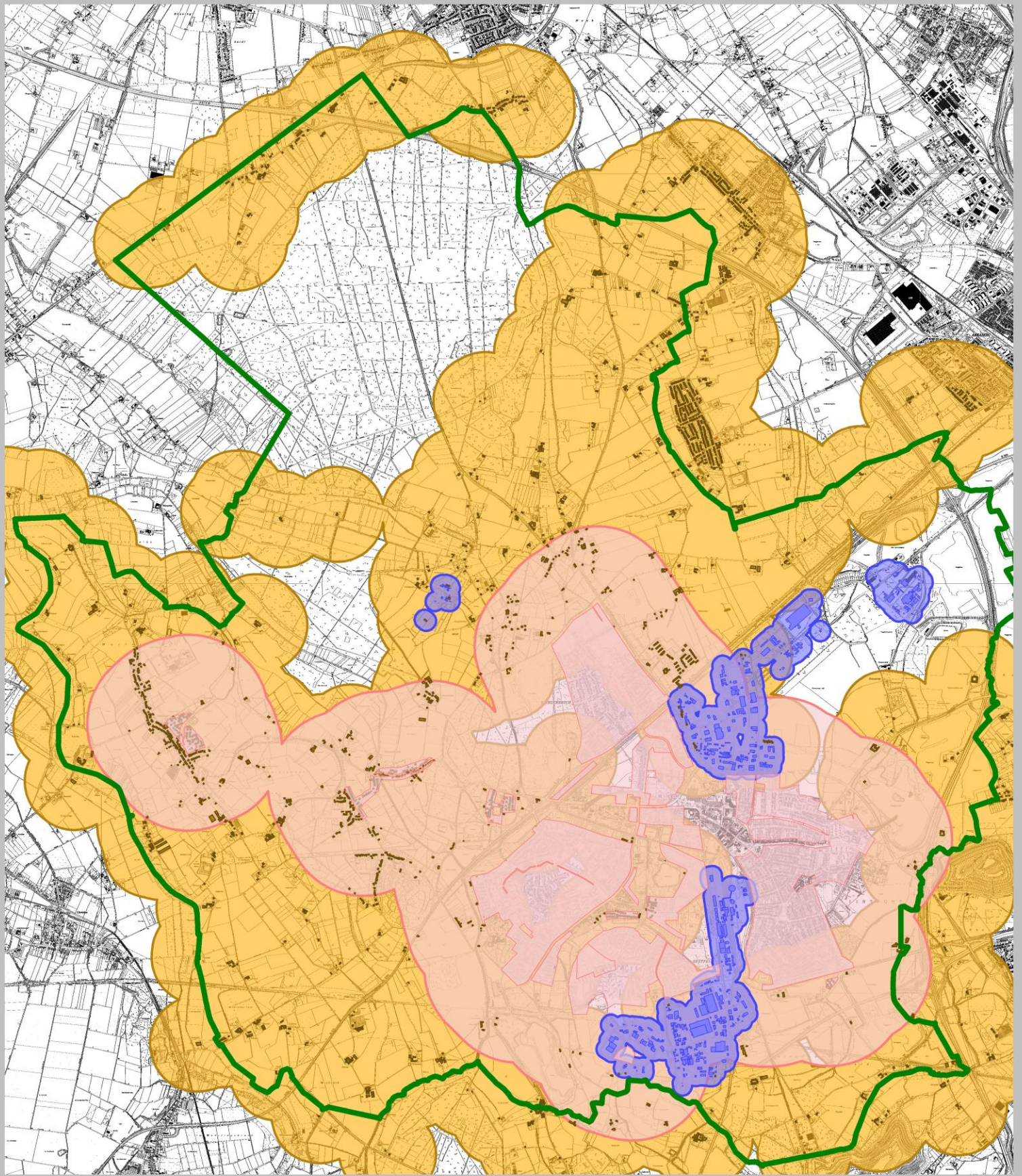
ERGEBNIS: ERMITTLUNG VON SUCHRÄUMEN

Alle 27 Potenzialflächen (vgl. Karte 4) wurden im Hinblick auf die oben genannten fünf Prämissen näher betrachtet. Dabei wurde untersucht, inwiefern der jeweilige Standort eine entsprechende Mindestgröße (0,2 ha) aufweist und die o.g. Kriterien erfüllt. Die Flächen, welche alle Kriterien erfüllen kommen im Weiteren als möglicher Suchraum in Betracht.

Fläche	Größe	Standortbündelung möglich	Gewerblich vorgeprägter Bereich	Kein Wald	Keine Störung der Niederrheinischen Kulturlandschaft	Keine Störung von Freizeit- und Erholungsfunktionen	Bewertung
1	+	-	+	+	+	-	ungeeignet
2	+	-	+	+	+	-	ungeeignet
3	+	+	+	+	+	+	geeignet
4	+	+	+	+	+	+	geeignet
5	+	+	+	+	+	+	geeignet
6	+	+	+	+	+	+	geeignet
7	+	+	+	+	+	+	geeignet
8	+	+	+	+	+	+	geeignet
9	+	+	+	+	+	+	geeignet
10	+	+	+	+	+	+	geeignet
11	+	+	+	+	+	+	geeignet
12	-	+	+	+	+	-	ungeeignet
13	-	+	+	+	+	-	ungeeignet
14	-	+	+	+	+	+	ungeeignet
15	-	+	+	+	+	-	ungeeignet
16	-	+	+	+	+	+	ungeeignet
17	-	+	+	+	+	+	ungeeignet
18	-	-	-	-	-	-	ungeeignet
19	+	+	-	-	-	-	ungeeignet
20	+	+	-	-	-	-	ungeeignet
21	-	+	-	-	-	-	ungeeignet
22	-	+	-	-	-	-	ungeeignet
23	-	+	-	-	-	-	ungeeignet
24	-	-	-	-	-	-	ungeeignet
25	+	-	-	-	-	-	ungeeignet
26	+	-	-	-	-	+	ungeeignet
27	-	-	-	-	-	+	ungeeignet

Die Tabelle zeigt, dass nach Abgleich der Potenzialflächen mit den o.g. Kriterien neun potenzielle Suchräume ermittelt wurden. Alle befinden sich im Bereich Rossenray. Die weiteren Flächen im Bereich Rossenray sind entweder zu klein oder auf Grund ihrer Lage ungeeignet und wurden daher als ungeeignet eingestuft.

Als Ergebnis dieser Untersuchung werden die in Karte 5 dargestellten Flächen 3-11 als Suchräume für die Errichtung von WEA vorgeschlagen.

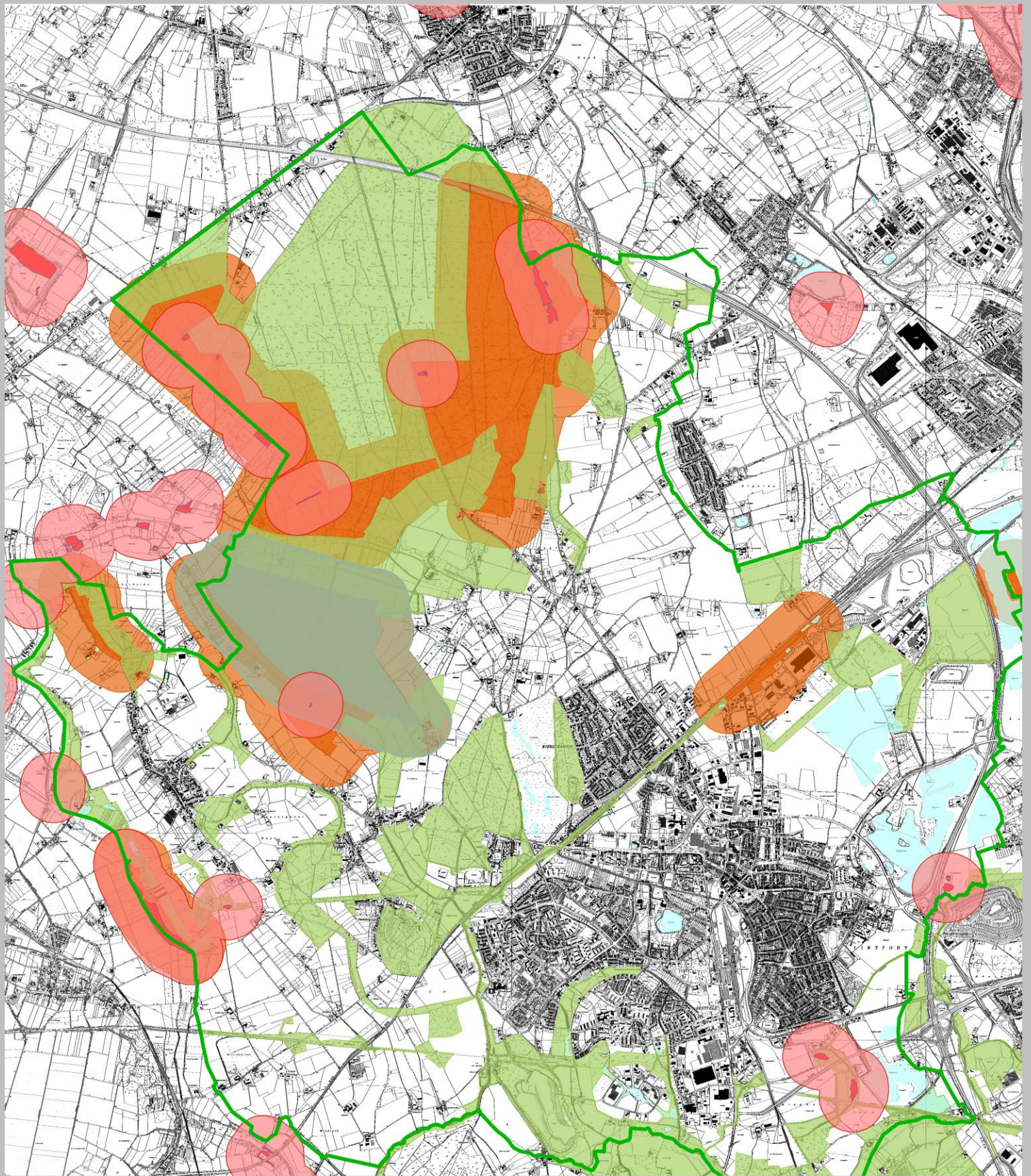


Tabubereich Schutzgut Siedlungsbereich

- Wohnbau und Gemeinbedarfsflächen
- 750m Pufferzone um Wohnbau und Gemeinbedarfsflächen
- Wohngebäude im Außenbereich
- 450m Pufferzone um Wohngebäude im Außenbereich
- Gebäude in Gewerbe- und Sondergebieten
- 90m Pufferzone um Gebäude in Gewerbe- und Sondergebieten
- Stadtgrenze Kamp-Lintfort

**Suchräume für
Windenergieanlagen**

Kamp-Lintfort



Tabubereich Schutzgut Freiraum

- Biotop gem. § 62 LG NRW
- 300m Pufferzone um Biotop
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
- 300m Pufferzone um Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
- Naturschutzgebiet
- 300m Pufferzone um Naturschutzgebiet
- Gewässer
- 5/50m Pufferzone um Gewässer
- Landschaftsschutzgebiet
- Stadtgrenze Kamp-Lintfort

STADT
KAMP-
LINTFORT
HOCHSCHULSTADT

Planungsamt

Projekt:

Anlage 2

**Suchräume für
Windenergieanlagen**

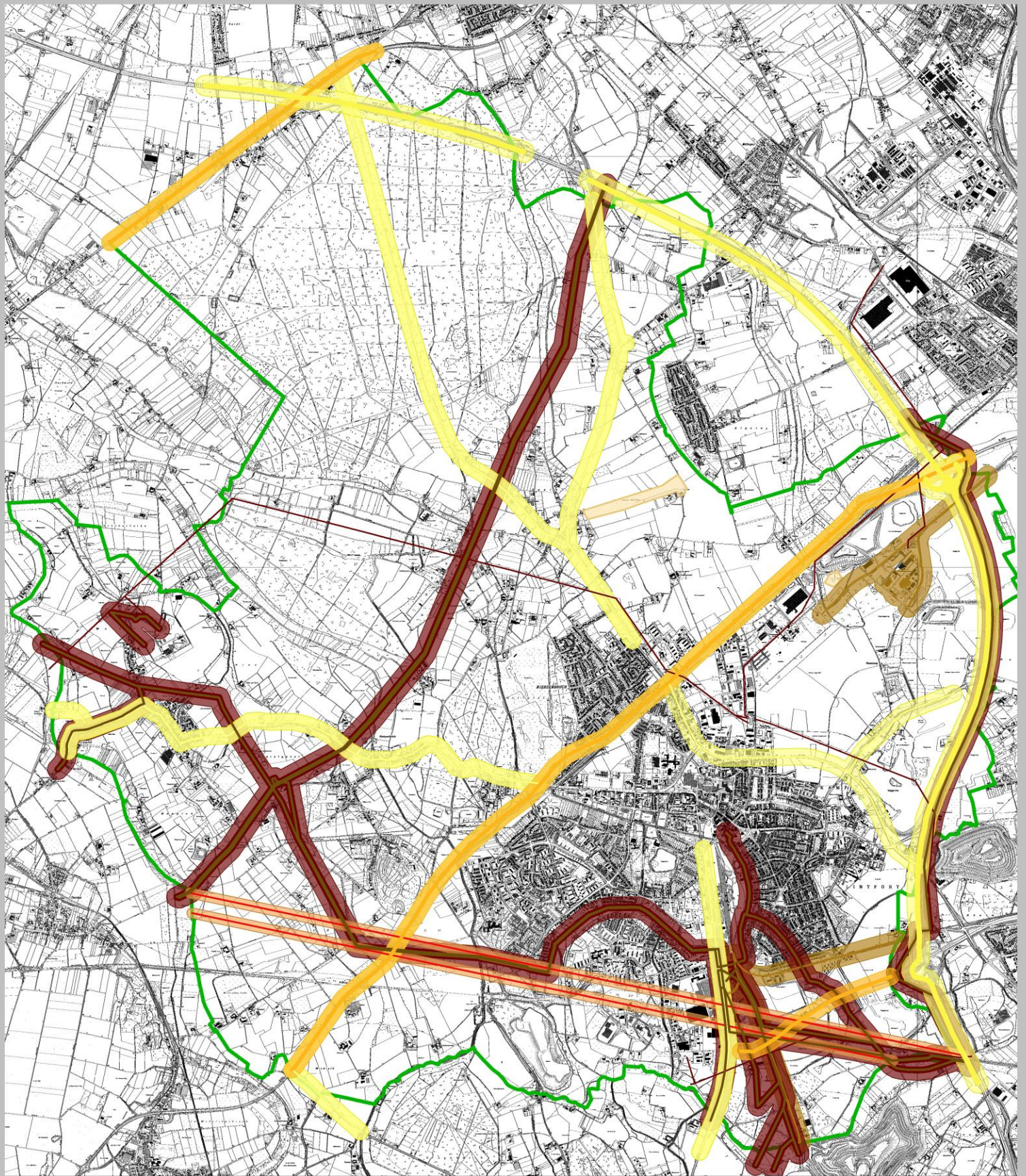
Kamp-Lintfort

Schutzgut Freiraum

Maßstab bei DIN A2 :

Stand : 01.11.2012

1 : 25.000



Tabubereiche Schutzgut Infrastruktur

	Bundesautobahnen		100m Pufferzone um Bundesautobahnen
	Bundesstraßen		80m Pufferzone um Bundesstraßen
	Landesstraße		80m Pufferzone um Landesstraße
	Kreisstraße		80m Pufferzone um Kreisstraße
	Straßen		80m Pufferzone um Gemeindestraßen
	Bahn		90m Pufferzone um Bahnanlagen
	Freileitungen		120m Pufferzone um Freileitungen
	Ferngasleitung		20m Pufferzone um Ferngasleitung
	Richtfunk		60m Pufferzone um Richtfunk
	Flugplatz		
			Stadtgrenze Kamp-Lintfort

STADT
KAMP
LINTFORT
HOCHSCHULSTADT

Planungsamt

Projekt:

Anlage 3

**Suchräume für
Windenergieanlagen**

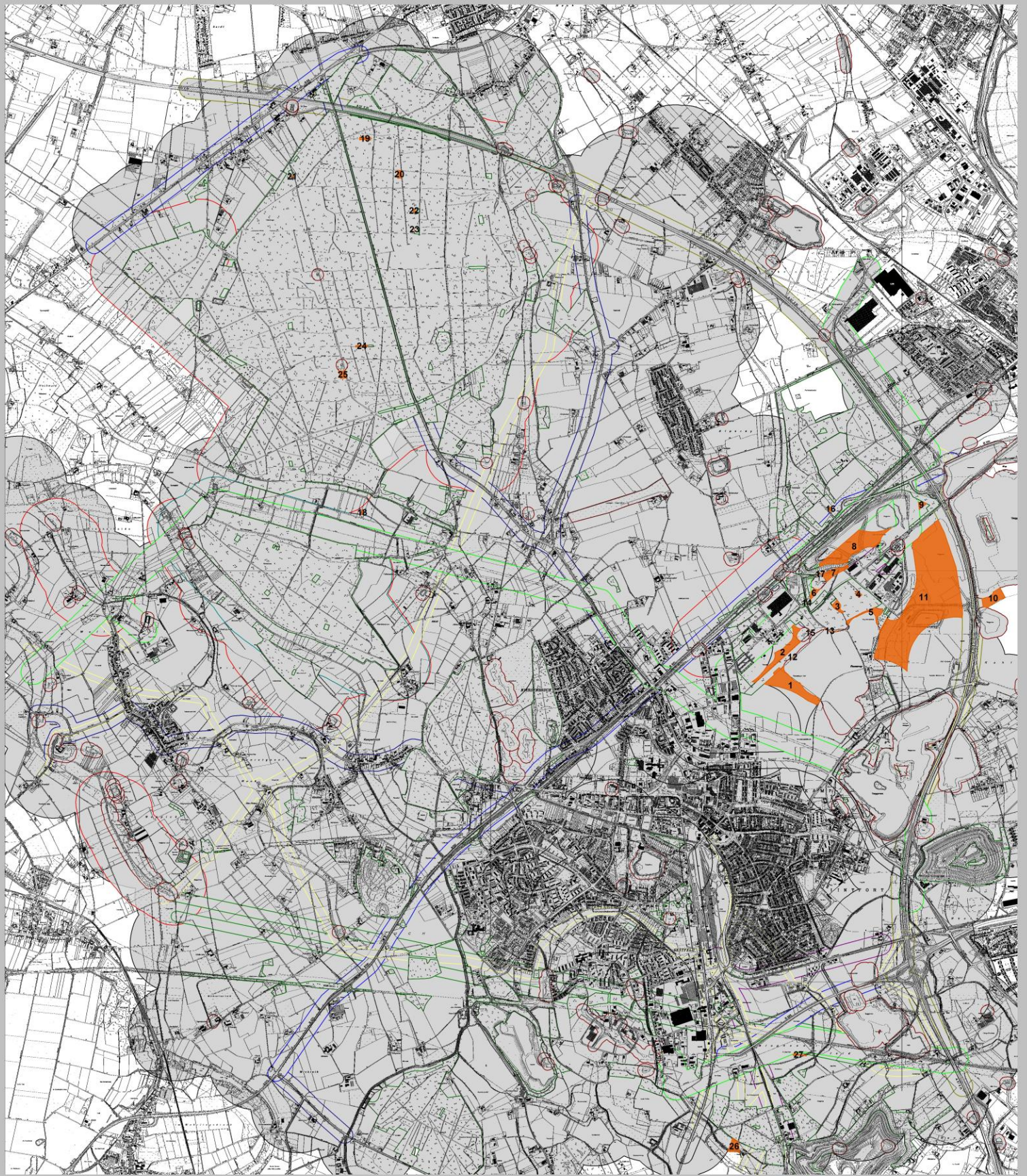
Kamp-Lintfort

Schutzgut Infrastruktur

Maßstab bei DIN A2 :

Stand : 01.11.2012

1 : 25.000



Tabuflächenanalyse



Tabuflächen

1

Potenzialflächennummer



Potenzialflächen

STADT
KAMP
LINTFORT
HOCHSCHULSTADT

Planungsamt

Projekt:

Anlage 4

**Suchräume für
Windenergieanlagen**

Kamp-Lintfort

Tabuflächenanalyse

Maßstab bei DIN A2 :

Stand : 01.11.2012

1 : 25.000



Suchräume Rossenray

1 Suchraumnummer

Suchräume

STADT
KAMP-
LINTFORT
HOCHSCHULSTADT

Planungsamt

Projekt:

Anlage 5

Suchräume für Windenergieanlagen

Kamp-Lintfort

Suchräume Rossenray

Maßstab bei DIN A2 :

Stand : 01.11.2012

1 : 10.000